



FINANZORDNUNG

gültig ab 21. 03.2025

§ 1 AUFNAHMEGEBÜHR

Für alle Neumitglieder EUR 0,--

§ 2 JAHRESBEITRÄGE

Erwachsene Einzelmitglieder (Alter: ab 18 Jahre)	EUR 270,--
Ehepaar/Lebensgemeinschaft (beide aktiv), pro Person	EUR 235,--
Ehepaar/Lebensgemeinschaft (aktiv-Fördermitglied) aktiver Teil	EUR 245,-
Kinder 0 bis 5 Jahre	EUR 90,--
Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende (Alter: 6 bis 26 Jahre)	EUR 110,--
Jugendliche ab 13 Jahre mit mind. einem aktiven Elternteil	EUR 90,--
Kinder (bis inkl. 6 Jahre) mit mind. einem aktiven Eltern- oder Großelternanteil	EUR 0,--
Kinder von 7- 12 Jahre mit mind. einem aktiven Eltern- oder Großelternanteil	EUR 20,--
Fördermitglied	EUR 75,--
Zweitmitglieder	EUR 75,--

Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen den ermäßigten Beitrag gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung, Stichtag für die Altersgrenze ist jeweils der 1. Januar des Geschäftsjahres.
Zusammenlebende Partner mit gleicher Anschrift zahlen den gleichen Jahresbeitrag wie Ehepaare.

Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Mitgliedern, die bis zum 30.06. in den Verein eintreten, ist der volle Jahresbeitrag, bei Mitgliedern, die im 2. Halbjahr eintreten ist im Jahr des Eintritts der halbe Jahresbeitrag fällig.

Der Vorstand kann eine „Schnuppermitgliedschaft“ für das erste Kalenderjahr anbieten, sofern das aufzunehmende Mitglied mindestens 3 Jahre nicht Mitglied im TC82 war. Der Jahresbeitrag muss mindestens 50 % des regulären Jahresbeitrages betragen.

§ 3 EIGENLEISTUNGEN

Die aktiven Mitglieder haben zur Unterhaltung der Platzanlage sowie für sonstige Vereinsaufgaben jährlich 5 Arbeitsstunden zu leisten, die mit EUR 25,- je Stunde abgelöst werden können. Jugendliche vom 16. Lebensjahr an haben jährlich 3 Arbeitsstunden zu leisten, die mit EUR 10,- je Stunde abgelöst werden können. Der Ablösebetrag wird spätestens bis zum 30.06. fällig. Der Ablösebetrag wird von jedem aktiven Mitglied erhoben und abgebucht / berechnet. Mitglieder, die Eigenleistungen erbracht haben, lassen sich die Stunden vom zuständigen Beirat bestätigen und können sich den Ablösebetrag zurückerstatten lassen.



Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben jährlich 2 Stunden kleinere Hilfeleistungen, insbesondere bei der Sauberhaltung der Platzanlage und beim Postausgang, zu erbringen.

Eine Übertragung von Eigenleistungen auf Folgejahre ist nicht möglich.

Mitglieder ab 70 Jahre können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Vorstand von der Eigenleistung befreit werden.

§ 4 BEWIRTSCHAFTUNG DES CLUBHAUSES

Jedes aktive erwachsene Mitglied hat im Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) einen Verzehrgutschein im Wert von EUR 70,-- abzunehmen.

Für Jugendliche, Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende und Zweitmitglieder wird der Wert des Verzehrgutscheines auf EUR 25,-- festgesetzt.

Kinder und Fördermitglieder haben keinen Pflichtverzehr.

Die Verzehrgutscheine werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen zum 31.01. in Rechnung gestellt und verfallen am Ende des Kalenderjahres (31. Dezember), soweit sie nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Abrechnungen erfolgen über den/die Pächter der Clubgaststätte.

§ 5 ZAHLUNG UND GEBÜHREN

Bei rückständigen Zahlungen sind Mahngebühren zu zahlen

- für die erste Mahnung 5 %
- für die zweite Mahnung 10 %

in Höhe der jeweiligen Rechnungsstellung. Wenn Zahlungsverpflichtungen gemäß dieser Ordnung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen, bis zum 31.3. des Geschäftsjahres nicht erfüllt sind, ist dieses Mitglied (sind diese Mitglieder) vom laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Falls gegen diesen Beschluss verstoßen wird, kann die Mitgliedschaft satzungsgemäß gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder sind gehalten, den Schatzmeister dadurch zu entlasten, dass sie, möglichst schon im Aufnahmeantrag, dem Verein eine Einzugsermächtigung für alle fälligen Zahlungen einräumen. Bei eventuellen Rückbuchungen wird das Mitglied mit der anfallenden Rücklastschriftgebühr belastet.

Für Einzelabrechnungen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 erhoben.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar, auch nicht innerhalb der Familie.

Jedes erwachsene Mitglied kann Schlüssel für die Clubanlage bei Hinterlegung einer Kautions in Höhe von

EUR 35.—

pro Schlüssel leihen.

Bei einem Austritt aus dem TC 82 e.V. Erkrath wird dem Mitglied erst nach Rückgabe der Schlüssel an den TC 82 Bevollmächtigten oder an den TC 82 Vorstand die Kautions in Höhe von EUR 35,--pro Schlüssel zurückbezahlt bzw. überwiesen.



Diebstahl oder Verlust der Schlüssel sind dem Vorstand sofort zu melden.

Für alle Schäden, welche durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht entstehen, hat das Mitglied Schadensersatz zu leisten (siehe TC 82 Benutzungsordnung „Nutzungsrecht durch Schlüssel“).

§ 7 HÄRTEFÄLLE

In Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag abweichende Regelungen von dieser Finanzordnung treffen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Finanzordnung ist mit ihrer Verabschiedung in der Mitgliederversammlung des TC 82 am 21.03.2025 in Kraft getreten.